



© Fotolia, Bildagentur Waldhäusl

Gästewagengewerbe

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1255

E mobil@wktirol.at

W <http://wko.at/tirol/verkehr>

Ersteller: MMag. Gabriel Klammer

Stand: Jänner 2023

GÄSTEWAGENGEWERBE

Das Gästewagen Gewerbe umfasst:

- **Beförderung der Wohngäste (Pfleger) und der Bediensteten:** Von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, Erholungsheimen und der gleichen durch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt sowie
- **Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste:** von Gastgewerbebetrieben gemäß § 111 Gewerbeordnung 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt oder von ihrer Unterkunft und umgekehrt.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINER KONZESSION

- Aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 GewO
- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

a. Aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 GewO

Zur Anmeldung des Gästewagen Gewerbes benötigt der Gewerbeinhaber eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 GewO.

b. Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

c. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

- der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
- dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
- der Antragsteller wegen Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbestimmungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichtigen rechtskräftig bestraft wurde (Übertretungen Arbeitsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.).

d. Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

e. Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

Eine natürliche Person muss

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und
- als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen müssen deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen. Staatsangehörige von NICHT-EU/EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

GEWERBEANMELDUNG

a. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Gästewagengewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Durch die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wird keine Konzessionsurkunde mehr ausgestellt, sondern es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

b. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

c. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gästewagen-Gewerbe mit PKW“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Betriebsstätte	100,- Euro
pro Fahrzeug	35,- Euro

LENKER IM FAHRDIENST

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein. Lenker, die ausschließlich im Umfang des Gästewagen-Gewerbes mit PKW beschäftigt sind, benötigen keinen Taxilenkerausweis.

KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

PKW, die im Rahmen des Gästewagengewerbes verwendet werden, sind hinten mit einer grünen, quadratischen Tafel, Klebefolie oder Aufschrift zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss eine Seitenlänge von 150mm, einen 10mm breiten schwarzen Rand und in der Mitte in schwarzer Schrift den Buchstaben „G“ für Personenkraftwagen im Gästewagen-Gewerbe in der Höhe von 75 mm haben.

Die entsprechenden Klebefolien sind bei der Fachgruppe Tirol kostenlos erhältlich.

Kontakt:

Wirtschaftskammer Tirol

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

E mobil@wktirol.at

Frau Debora Tschitschnig

T +43 90 90 5 1255

E debora.tschitschnig@wktirol.at

STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

a. Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Kraftfahrzeuge des Gästewagengewerbes mit PKW sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Gästewagengewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

b. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!